

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel- Landschaft über die Besteuerung von Grundeigentum der öffentlichen Hand

Vom 20. November 1962

GS 22.184

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt treffen, gestützt auf § 140 Absatz 2 des basellandschaftlichen Gesetzes über die kantonalen Steuern vom 7. Juli 1952¹ und § 7 Absatz 1 lit. c des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949, folgende Gegenrechtsvereinbarung:

1. Der Kanton Basel-Landschaft erhebt vom gesamten Grundeigentum des Kantons Basel-Stadt, von dessen öffentlich-rechtlichen selbständigen Anstalten und von dessen Korporationen (z.Zt. Einwohnergemeinde Basel, Bürgergemeinde Basel, Bürgerspital und Christoph Meriansche Stiftung) die Grundsteuer im Sinne von § 55 des basellandschaftlichen Gesetzes über die kantonalen Steuern höchstens zu einem Satze von 5‰. Damit soll berücksichtigt werden, dass wesentliche Teile dieses Grundbesitzes öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet darauf, den Kanton Basel-Landschaft, dessen Gemeinden oder dessen öffentlich-rechtliche selbständige Anstalten mit gemeinnützigen, wohltätigen oder Personalfürsorgezwecken für Grundbesitz im Kanton Basel-Stadt mit der Vermögenssteuer (§§ 61 bis 69 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern) zu belegen. Diese Befreiung gilt auch für die Kapital- und Ertragssteuer sowie die Grundtaxe (§§ 71 bis 76 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern), sofern das Grundeigentum einer anonymen Erwerbsgesellschaft gehört, deren Grundkapital ganz im Besitz des Kantons Basel-Landschaft oder einer der oben genannten Institutionen steht.
3. Die Vereinbarung findet rückwirkend auf die noch nicht rechtskräftigen Einschätzungen Anwendung und gilt bis zum 31. Dezember 1968. Sie bleibt für weitere sechs Jahre in Kraft, falls keine Partei sie auf den obigen Termin mit sechsmonatiger Frist kündigt.

¹ GS 20.445, aufgehoben (GS 25.485) mit Wirkung ab 1. Januar 1975.